

Haushaltssatzung

der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2013/ 2014

Einwohner

am 31.12.2012 99.818

Flächengröße des Stadtgebietes

am 31.12.2012 16.428 ha

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2013/2014 Doppelhaushalt

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr.12] S. 202, 207) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom __.__.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2013 2014

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	315.326.300 EUR	302.897.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	339.318.300 EUR	333.343.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.630.000 EUR	850.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.630.000 EUR	850.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	321.205.700 EUR	303.227.500 EUR
Auszahlungen auf	352.801.200 EUR	350.549.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2013	2014
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	299.217.300 EUR	289.242.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.182.900 EUR	319.708.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.988.400 EUR	13.985.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.600.200 EUR	24.002.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.018.100 EUR	6.838.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für **2013 auf 3.614.000 EUR** und für **2014 auf 685.000 EUR** festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Cottbus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über **50.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit entscheidet bei

- Personalausgaben bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
- Sachaufwendungen bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
- Zuweisungen und Zuschüsse bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
- Zuschüsse und Beiträge für freiwillige Leistungen bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall
- für Auszahlungen im investiven Bereich, die unabweisbar sind, bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme

die Fachbereichsleiterin Finanzmanagement.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

Statistische Veränderungen sind hiervon nicht berührt, diese können grundsätzlich von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 1 % der ordentlichen Aufwendungen 2013 (3,39 Mio. €) 2014 (3,33 Mio. €)
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen 2013 (3,42 Mio. €) 2014 (3,34 Mio. €) festgesetzt. (1% der Aufwendungen insgesamt, ordentliche und außerordentliche)

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum bis 2017 nicht wieder hergestellt. Die im **Haushaltssicherungskonzept** in den einzelnen Jahren enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Der Finanzausschuss der Stadt Cottbus entscheidet grundsätzlich über den Beginn einer neuen Investitionsmaßnahme ab der Höhe einer Gesamtinvestition in Höhe von 100 T€. Das heißt, die Anträge über die Freigabe sind vor Planungsbeginn so rechtzeitig zu stellen, dass eine Beratung im nächsten Finanzausschuss möglich ist. Hierbei ist ein ausreichender Entscheidungszeitraum zu ermöglichen. Für die antragsstellenden Fachbereiche besteht Teilnahmepflicht.
2. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese sind mit Vermerken (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
3. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.
4. Gemäß Rundschreiben Nr.1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten.

Von der im Punkt 3 festgelegten Regelung grundsätzlich ausgenommen sind:

- a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- b) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- c) Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen,
- d) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend des nachgewiesenen Liquiditätsbedarfs,

- e) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- f) Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- g) Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen im Rahmen der Kalkulation,
- h) Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- i) Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- j) Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- k) Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses

§ 9

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für den doppischen Haushalt

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die zum einen die Flexibilität erhöhen, zum anderen die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2.1 Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Fehlbetrag hierdurch nicht verschlechtert wird.

3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten
 - Abschreibungen
 - Kostenrechnende Einrichtungen
 - Spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen.

5. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
6. Es wird für 2013 eine „Deckungsreserve Aufwand“ in Höhe von 0,2 Mio. € und 2014 eine „Deckungsreserve Aufwand“ in Höhe von 0,1 Mio. € für fehlerhafte Abgrenzung zwischen Investitionen und Aufwand gebildet. Die Auflösung der Deckungsreserve ist kein überplanmäßiger Aufwand und führt nicht zur Nachtragspflicht. Die Verwendung wird im Rahmen der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorgelegt.
7. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister